

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 112 (1994)
Heft: 12

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Renovationsvorhaben – Auszug aus dem Leistungskatalog

Siedlungsbegrenzung

Die Siedlungsentwicklung soll verstärkt nach innen gelenkt werden; das ausufernde Siedlungswachstum in den unüberbauten Landschaftsraum muss zu einem Stillstand gebracht werden. Zukünftige Ansprüche für Bauten und Anlagen müssen in erster Linie in den bestehenden Siedlungen aufgefangen werden. Wir entlasten damit die Landschaft vom Siedlungsdruck und schaffen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlicheren Einsatz der Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr, die Versorgung und Entsorgung.

Verdichtung nach Mass und mit Blick auf das Ganze

Innenentwicklung statt Aussenentwicklung erfordert Verdichtung. Nicht immer sind dazu neue Bauten erforderlich. Mit dem gezielten Einsatz von Kreativität und Geist und der Unterstützung durch hohe Bodenpreise können zusätzliche Bedürfnisse durch eine rationellere Nutzung von Fläche und Raum, durch Nutzungsmischung und -überlagerung befriedigt werden. Qualitätsvolle Verdichtung hat die Verbesserung der gebauten Umwelt zum Ziel; sie darf deshalb nicht auf Kosten der Bedürfnisse von Kindern und alten Menschen, von Freiräumen und der ökologischen Qualität des Siedlungsraumes gehen.

Siedlungserneuerung

Siedlungserneuerung ist mehr als nur Erneuerung des Gebäudebestandes. Sie hat die Renaissance des urbanen Raumes als vielgestaltiger, anregender, entwicklungsfähiger Lebens- und Arbeitsraum für eine durchmischte Bevölkerung zum Ziel. Die sorgfältige Gestaltung des öffentlichen Raumes, die

Förderung der funktionalen Durchmischung und eine umweltschonende Organisation des Verkehrs stehen im Zentrum der Siedlungserneuerung.

Vernetztes Städtessystem Schweiz

Hauptstossrichtung der gesamtschweizerischen Siedlungsstrategie ist das vernetzte Städtessystem Schweiz. Die bestehenden Gross-, Mittel und Kleinzentren unseres Landes werden mit dem Autobahn- und Hauptstrassennetz und künftig vor allem mit Bahn 2000 und der NEAT so vernetzt, dass sie quasi «Stadtteile» im urbanen Funktionsraum Schweiz sind. Dies verlangt eine optimale Verknüpfung von öffentlichem und privatem Verkehr. Zwei voll ausgebaute und sich gegenseitig konkurrenzierende Verkehrssysteme – für den öffentlichen und den privaten Verkehr – können wir uns aus finanziellen, raumordnungs- und umweltpolitischen Gründen nicht mehr leisten. Das derart vernetzte Städtessystem ist die föderalistische Antwort unseres Landes im verschärften wirtschaftlichen Standortwettbewerb zwischen den Stadtregionen Europas.

Den Natur- und Landschaftsraum freihalten und eignungsgerecht ordnen

Mit der Siedlungsbegrenzung, der Verdichtung und Erneuerung unserer Siedlungsgebiete entlasten wir den Natur- und Landschaftsraum vom Siedlungsdruck. Landschaft ist keine Restfläche oder blosse Reserve für zukünftige Siedlungsbedürfnisse. Es ist eine der zentralen Herausforderungen der zukünftigen Raumplanung, die Nutzungsvielfalt der Landschaft wieder herzustellen oder dort mit Unnachgiebigkeit zu bewahren, wo sie es noch gibt. Landschaft darf nicht zur öden, industriell bewirtschafteten Steppe, aber auch nicht zum putzigen Disneyland für gelangweilte Städter verkommen. Eine

schleichende Zersiedelung der Landschaft ist wider alle ökonomische Vernunft. Sie beschert uns immense Infrastrukturkosten, schafft kaum zu bewältigende Umweltbelastungen. Sie setzt die Landwirtschaft der Spekulation aus und gefährdet den wertvollsten Kapitalstock, den wir besitzen: intakte Landschaft. Wir erweisen der Landwirtschaft und unserer Volkswirtschaft als Ganzes einen schlechten Dienst, wenn wir mit Blick auf kurzfristigen Gewinn für einige wenige die Schleusen für allerlei bauliche Bedürfnisse im Landschaftsraum öffnen.

Zu den Kosten

Wer baut und renoviert, fragt auch nach den Baukosten und danach, ob sich der Einsatz von Kapital und Zeit denn auch wirklich lohnt. Auch die Raumplanung muss sich die Frage gefallen lassen, ob das Renovationsvorhaben Siedlungsraum Schweiz finanzierbar ist, ob Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Die Frage ist einfacher zu beantworten, als es angesichts der Grösse und Komplexität des Vorhabens zu erwarten wäre. Wo Boden knapp und immer teurer wird, die Nutzungsansprüche zunehmen und gleichzeitig die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von Siedlung und Landschaft steigen, wird die langfristig orientierte Raumplanung immer wichtiger; *laissez faire* mit anderen Worten immer teurer. Eine ungeordnete Siedlungsentwicklung und Bodenverschleuderung kann nicht die erwünschte Alternative sein. Raumplanerische Vorsorge lohnt sich. Sie sichert uns eine zukunftsgerichtete, geordnete Weiterentwicklung unseres Siedlungsraumes, wirtschaftliche Zukunft und Lebensqualität.

Adresse des Verfassers: *Fred Baumgartner*, dipl. Arch. SIA/BSP, Bundesamt für Raumplanung, Bern.

Bücher

Das neue Urheberrecht

Von *Denis Barrelet* und *Willi Egloff*. 300 Seiten, geb., Preis: Fr. 85.–, Verlag Stämpfli + Cie. AG, Bern 1993. ISBN 3-7272-9035-8

Am 1. Juli 1993 ist das neue Urheberrechtsgesetz in Kraft getreten. Es hat die Regelung des Gebrauchs urheberrechtlich geschützter Werke tiefgreifend verändert. Bisher Verbotenes wurde erlaubt, bisher Erlaubtes oder auch nur Geduldetes wurde verboten. Eine Reihe von Nutzungen sind in Zukunft zwar

erlaubt, aber vergütungspflichtig. Dies gilt etwa für das Fotokopieren, für das private Aufzeichnen auf Tonband oder Video oder für das Vermieten geschützter Werke.

Wer schuldet diese Vergütungen? Bis wohin reicht der Privatgebrauch, für den es keinerlei Vergütungspflicht gibt? Welche Rechte haben Erbinnen und Erben? Diese und viele andere Fragen werden in diesem Kommentar beantwortet.

Das neue Gesetz sucht ein Gleichgewicht zwischen den Anliegen der Urheberinnen und Urheber, denen im Laufe der Jahre die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke immer mehr entglitten war, und den Nutze-

rinnen und Nutzern, die vor willkürlichen Preisen geschützt werden sollen.

Der Kommentar soll all denen als Hilfsmittel dienen, welche die neuen Vorschriften anzuwenden haben oder von ihnen in irgendeiner Weise betroffen sind, seien sie selber Kulturschaffende oder seien sie Nutzerinnen und Nutzer von Werken und Darbietungen. Die Autoren haben als Mitglieder der Expertenkommission die Ausarbeitung des Gesetzes aus nächster Nähe mitverfolgt. Sie hoffen, mit ihren Erläuterungen und Hinweisen wie auch durch gelegentliche historische Bemerkungen den Zugang zum neuen Urheberrecht zu erleichtern.